



Bundesministerium für Land- und
Fortswirtschaft, Umwelt und Wasser-
wirtschaft
Sektion V
Stubenbastei 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMLFUW- UW.1.3.3/0004- V/4/2010	UV/Gst/Sch	Franz Greil	DW 2262 DW 2105	13.4.2010

Bundesgesetz, mit dem das Bundes- luftreinhaltegesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) stimmt dem vorliegenden Gesetzesentwurf grundsätzlich zu. Einzelne Regelungsansätze (zB Beschickung von Brauchtumsfeuer) und Vereinfachungen im Vollzug werden ausdrücklich begrüßt.

Beanstandet werden jedoch im gegenständlichen Entwurf die der Landwirtschaft in § 3a zugestandenen Ausnahmen vom allgemeinen Verbrennungsverbot, die zeitlich und räumlich vom Landeshauptmann verordnet werden können. Die Möglichkeit des punktuellen Verbrennens von geschwendetem Material (= gerodete Büsche) als Maßnahme gegen die Verbuchung von Almen geht entschieden zu weit. Geschwendetes Material kann genauso gut einer natürlichen Verrottung oder Kompostierung zugeführt werden, sofern eine Verbringung zu einer Verbrennungsanlage unmöglich ist. Derartige Verbrennungsvorgänge sind aufgrund der Ozonbelastung in den Sommermonaten und Feinstaubbelastung im Herbst und im Frühjahr nicht zu rechtfertigen. Auch die vorgeschlagene Möglichkeit des Abbrennens von Stroh auf Stoppelfeldern zum Anbau von Wintergetreide oder Raps ist zu weitgehend. Die Annahme, dass eine Verrottung nicht zu erwarten ist, sollte zumindest legislatisch enger gefasst werden und zumindest an den Zustand einer außergewöhnlichen Trockenheit junktimiert werden.

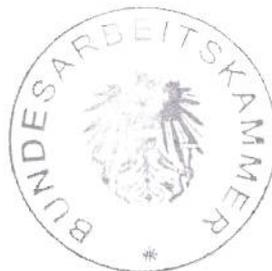
Klärungsbedürftig erscheinen die in §1a verwendeten Begriffsbestimmungen. Eine Unterscheidung zwischen „Lagerfeuer“ und „Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen“ wird nicht vorgenommen, obwohl Ersteres eine ex-lege Ausnahme vom Verbrennungsverbot

und Letzteres einer Verordnung des Landeshauptmannes bedarf. Weiters wird angeregt, das Abflammen von Böden überhaupt aus rein begrifflichen Gründen aus dem Geltungsbe-
reich des Gesetzes zu nehmen, da es sich um eine Hitzebehandlung und nicht um einen
Verbrennungsvorgang handelt.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Maria Kubitschek
iV des Direktors